

Schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe

<p>Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere bei folgenden Gefahrstoffen vor: (<u>§ 11 (1) Satz 2 MuSchG</u>)</p> <table border="1"> <tr> <td>1.a)</td><td>Reproduktionstoxizität Repr. Kat. 1A, 1B, 2 und Zusatzkategorie (H360, H361, H362)^{1 und 6}</td></tr> <tr> <td>1.b)</td><td>Keimzellmutagenität Muta. Kat 1A, 1B (H 340)²</td></tr> <tr> <td>1.c)</td><td>Karzinogenität Carc. Kat 1A, 1B (H350, H350i)³</td></tr> <tr> <td>1.d)</td><td>Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) STOT SE Kat. 1 (H370)⁴</td></tr> <tr> <td>1.e)</td><td>Akute Toxizität Acute Tox. Kat 1, 2, 3 (H300 H310 H330 H301 H311 H331)⁵</td></tr> <tr> <td>2.</td><td>Blei und Bleiverbindungen</td></tr> <tr> <td>3.</td><td>Gefahrstoffe, die in der TRGS 900⁷ die Bemerkung Z haben oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG⁸ in die Schwangerschaftsgruppe B eingestuft sind.</td></tr> </table>	1.a)	Reproduktionstoxizität Repr. Kat. 1A, 1B, 2 und Zusatzkategorie (H360, H361, H362) ^{1 und 6}	1.b)	Keimzellmutagenität Muta. Kat 1A, 1B (H 340) ²	1.c)	Karzinogenität Carc. Kat 1A, 1B (H350, H350i) ³	1.d)	Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) STOT SE Kat. 1 (H370) ⁴	1.e)	Akute Toxizität Acute Tox. Kat 1, 2, 3 (H300 H310 H330 H301 H311 H331) ⁵	2.	Blei und Bleiverbindungen	3.	Gefahrstoffe, die in der TRGS 900 ⁷ die Bemerkung Z haben oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG ⁸ in die Schwangerschaftsgruppe B eingestuft sind.		<p>Eine unverantwortbare Gefährdung gilt insbesondere als ausgeschlossen bei (<u>§ 11 (1) Satz 3 MuSchG</u>)</p> <table border="1"> <tr> <td>1.a) + 2.</td><td>Gefahrstoffen, die in der TRGS 900⁷ die Bemerkung Y haben, oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG⁸ in die Schwangerschaftsgruppe C eingestuft sind. + Keine Einstufung H362⁶</td></tr> <tr> <td>1.b) (Teil 1) + 2.</td><td>Gefahrstoffen, die nicht in der Lage sind, die Plazentaschranke zu überwinden. + Keine Einstufung H362⁶</td></tr> <tr> <td>1.b) (Teil 2) + 2.</td><td>Gefahrstoffen, bei denen aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt. + Keine Einstufung H362⁶</td></tr> </table>		1.a) + 2.	Gefahrstoffen, die in der TRGS 900 ⁷ die Bemerkung Y haben, oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG ⁸ in die Schwangerschaftsgruppe C eingestuft sind. + Keine Einstufung H362 ⁶	1.b) (Teil 1) + 2.	Gefahrstoffen, die nicht in der Lage sind, die Plazentaschranke zu überwinden. + Keine Einstufung H362 ⁶	1.b) (Teil 2) + 2.	Gefahrstoffen, bei denen aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt. + Keine Einstufung H362 ⁶
1.a)	Reproduktionstoxizität Repr. Kat. 1A, 1B, 2 und Zusatzkategorie (H360, H361, H362) ^{1 und 6}																						
1.b)	Keimzellmutagenität Muta. Kat 1A, 1B (H 340) ²																						
1.c)	Karzinogenität Carc. Kat 1A, 1B (H350, H350i) ³																						
1.d)	Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) STOT SE Kat. 1 (H370) ⁴																						
1.e)	Akute Toxizität Acute Tox. Kat 1, 2, 3 (H300 H310 H330 H301 H311 H331) ⁵																						
2.	Blei und Bleiverbindungen																						
3.	Gefahrstoffe, die in der TRGS 900 ⁷ die Bemerkung Z haben oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG ⁸ in die Schwangerschaftsgruppe B eingestuft sind.																						
1.a) + 2.	Gefahrstoffen, die in der TRGS 900 ⁷ die Bemerkung Y haben, oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG ⁸ in die Schwangerschaftsgruppe C eingestuft sind. + Keine Einstufung H362 ⁶																						
1.b) (Teil 1) + 2.	Gefahrstoffen, die nicht in der Lage sind, die Plazentaschranke zu überwinden. + Keine Einstufung H362 ⁶																						
1.b) (Teil 2) + 2.	Gefahrstoffen, bei denen aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt. + Keine Einstufung H362 ⁶																						

- Für die „roten“ Gefahrstoffe (linker Kasten) gelten sozusagen Grenzwerte von 0,0 bzw. „nicht nachweisbar“. Falls der Gefahrstoff in den „grünen“ Bereich (rechter Kasten) einzustufen ist und für alle anderen Gefahrstoffe müssen die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - vor allem die Grenzwerte (TRGS 900⁷ und TRGS 903⁷) sicher eingehalten werden. (Beispiel: Formaldehyd – 1.c) Carc. Kat. 1B „rot“, aber 1.a)+2. „Y“ in der TRGS 900⁷ → „grün“)
- Liegen für Stoffe oder Gemische keine Prüfdaten oder entsprechende aussagekräftige Informationen zur toxikologischen Wirkung vor sind diese in den „roten“ Bereich einzustufen.
- Bei ubiquitär vorkommenden Gefahrstoffen, muss der ubiquitäre Wert am Arbeitsplatz nicht unterschritten werden (z. B. Benzol)
- Verschlucken und Hautkontakt kann, mit geeigneter Schutzausrüstung oder geeigneten Schutzmaßnahmen, unter Umständen ausgeschlossen werden.
- Neue Erkenntnisse (z. B. Technische Regeln des Ausschusses für Mutterschutz) sind zu beachten.

¹⁾ Kann (vermutlich) die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

²⁾ Kann genetische Defekte verursachen

³⁾ Kann Krebs erzeugen, kann beim Einatmen Krebs erzeugen

⁴⁾ Schädigt die Organe bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen)

⁵⁾ Lebensgefahr / Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt, Einatmen

⁶⁾ Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

⁷⁾ Technische Regel Gefahrstoffe – TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte / TRGS 903 Biologische Grenzwerte

⁸⁾ Deutsche Forschungsgemeinschaft